



BERATUNGSGRUNDsätze BERATUNGS- UND BESCHWERDESTELLEN (SCHAUBILD 3)

Parteilichkeit

Das bedeutet, dass die Interessen und Perspektiven der betroffenen Person im Mittelpunkt der Beratung stehen. Im Gegensatz dazu müssen bei der allparteiischen oder unparteiischen, moderierenden Beratung beide Seiten angehört und der Vorfall aufgeklärt werden.

Anonymität

Anonymität bedeutet, dass ein Gegenüber nicht weiß, wer die beschwerdeführende Person ist. In der umfassendsten Form ist die beschwerdeführende Person gegenüber der Beschwerdestelle, allen Verfahrensbeteiligten und den Arbeitgebenden anonym. Ist der Beschwerdestelle die beschwerdeführende Person bekannt, behandelt sie deren Identität aber vertraulich, besteht die Anonymität der Beschwerde nur gegenüber den Beschwerdegegner:innen und/oder den Arbeitgebenden.

Wenn eine Beschwerde anonym möglich sein soll, muss geklärt sein, ob die Stelle ab einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtet ist, die Anonymität aufzuheben, um ihre Fürsorgepflichten/Arbeitgeberpflichten einzuhalten. Die Stelle sollte darauf hinweisen, wann wessen Anonymität gegenüber welcher Person/Stelle aufgehoben wird.

Vertraulichkeit

Das bezeichnet die Verpflichtung der beratenden Stellen, keine Informationen, die ihnen von Ratsuchenden im Rahmen der Beratung mitgeteilt werden, ohne deren ausdrückliche Zustimmung weiterzugeben. Die Stelle sollte darauf hinweisen, ob sie vertraulich beraten und ab wann Vertraulichkeit gegenüber welcher Person/Stelle aufgehoben wird.